

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2010227/8

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sanierungsausschuss	Sitzung am: 24.11.2010 TOP: 2.7
Amt: Amt 63	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2010227/8
	Az.:	erstellt am: 29.09.2010

Betreff

Weitergeltungsbeschluss für die „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen“ -Ablösesatzung-

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.11.2010: Ortschaftsrat Dohndorf	08.11.2010	kein Beschluss
2	16.11.2010: Ortschaftsrat Merzien	16.11.2010	laut BV
3	10.11.2010: Ortschaftsrat Arensdorf	10.11.2010	laut BV
4	15.11.2010: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	15.11.2010	laut BV
5	17.11.2010: Ortschaftsrat Wülknitz	17.11.2010	laut BV
6	18.11.2010: Ortschaftsrat Baasdorf	18.11.2010	laut BV
7	22.11.2010: Ortschaftsrat Dohndorf	22.11.2010	laut BV
8	24.11.2010: Sanierungsausschuss	24.11.2010	laut BV
9	25.11.2010: Bau- und Umweltausschuss	25.11.2010	laut BV
10	07.12.2010: Hauptausschuss	07.12.2010	laut BV
11	16.12.2010: Stadtrat	16.12.2010	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümer nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen“ -Ablösesatzung- für weitere fünf Jahre.

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Wirkung vom 15.03.2006 wurde der § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ergänzt. Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag gefolgt, den Kommunen eine regelmäßige Überprüfung örtlicher Bauvorschriften einzuräumen. Sind z. B die Voraussetzungen für ihren Erlass entfallen oder entscheidet sich die Gemeinde nicht aus anderen Gründen für deren Weitergeltung, so treten die Satzungen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des § 85 Abs. 5 BauO LSA außer Kraft. Dieser Paragraph räumt den Gemeinden auch die Möglichkeit ein, die jeweilige Ortsatzung um weitere fünf Jahre zu verlängern. Dies betrifft auch die örtlichen Bauvorschriften, die vor der Neuregelung aufgestellt wurden, wie hier die Ablösesatzung vom 18.12.2004.

Die Stadt Köthen (Anhalt) arbeitet bereits seit 1992 mit einer Stellplatzablösesatzung. Diese wurde in den ersten Jahren auf Grund geänderter gesetzlicher Grundlagen, Erweiterung des Stadtgebietes (Ortsteile) bzw. Änderung der Ablösebeiträge angepasst. Die letzte noch rechtswirksame Ablösesatzung soll mit unverändertem Inhalt um weitere fünf Jahre verlängert werden, weil auch zukünftigen Bauherren die Möglichkeit gegeben werden soll, die Stellplätze abzulösen, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist.

Anlagen:

keine